

EARN-OUTS/KAPITALGEWINN – GRENZEN DER STEUERBEFREIUNG

Einleitung

Kapitalgewinne im Privatvermögen fallen steuerfrei an – grundsätzlich. Es bestehen aber Situationen, welche zu einer Erfassung eines Gewinns im steuerbaren Einkommen führen. Speziell im Zusammenhang mit sogenannten Earn-Out-Klauseln kann es beim Unternehmensverkauf zur Umqualifizierung von steuerfreiem Kapitalgewinn zu steuerbarem Einkommen führen.

Relevanz für die Beratungspraxis

Earn-Outs sind in Unternehmenskaufverträgen gängige Bestandteile: Bei dieser Form der Nachfolgefinanzierung leistet die Käuferin zunächst eine Anzahlung auf den Kaufpreis. Der verbleibende Betrag wird in mehreren Raten aus dem laufenden Cashflow des Unternehmens beglichen – innerhalb eines im Voraus definierten Zeitraums. Im Gegensatz zum klassischen Verkäuferdarlehen ist der nachgelagerte Teil des Kaufpreises jedoch nicht fest vereinbart, sondern abhängig vom zukünftigen Geschäftserfolg des Unternehmens. Die konkreten Bedingungen dieser erfolgsbasierten Zahlungen werden vertraglich präzise geregelt. Diese Bedingungen können in Abhängigkeit bestimmter Umsatz- oder Ergebnisziele oder dem Abschluss offener Verfahren sein. Der Kaufpreis besteht damit oft aus einem festen und einem variablen Anteil.

Auf solche Situationen können Finanzberater und -beraterinnen bei der Beratung von Unternehmer und Unternehmerinnen stossen.

Nach Art. 16 Abs. 3 DBG sind Kapitalgewinne grundsätzlich steuerfrei. Allerdings besteht die Gefahr, dass der variable Earn-Out-Anteil als steuerpflichtiges Einkommen gewertet wird – insbesondere dann, wenn er nicht allein der Abgeltung der Unternehmensanteile dient. Dies ist häufig der Fall, wenn der Earn-Out an Bedingungen wie eine Weiterbeschäftigung des Verkäufers oder ein Konkurrenzverbot geknüpft ist.

Wichtige Abgrenzungskriterien für Berater*innen

Die grösste Herausforderung liegt in der rechtlichen Einordnung: Handelt es sich um einen Kapitalgewinn oder um Einkommen? Da es hierzu keine eindeutigen gesetzlichen Regelungen oder verbindlichen Weisungen gibt, ist auf die Rechtsprechung zurückzugreifen.

Folgende Indikatoren können auf eine steuerpflichtige Komponente hinweisen:

Koppelung an persönliche Leistung: Wird mit dem Earn-Out die weitere Mitarbeit des Verkäufers oder ein Verzicht auf Wettbewerb (Konkurrenzverbot) vergütet, droht eine Einkommensteuerpflicht.

Vergütungsausgleich: Wird das Gehalt des Verkäufers nach dem Verkauf reduziert und der Earn-Out gleicht diesen Verlust aus, spricht dies für eine Einkommenskomponente.

Unterschiedliche Behandlung: Erhalten Verkäufer, die weiterhin im Unternehmen tätig bleiben, höhere Earn-Out-Zahlungen als passive Verkäufer, kann dies steuerlich problematisch sein.

Vertragsformulierung: Explizite Verknüpfungen des Earn-Outs mit Anstellungsverträgen oder Konkurrenzverboten sind kritisch.

Empfehlungen für die Vertragsgestaltung

Gerade in Fällen, in denen der Unternehmenswert stark von Schlüsselpersonen abhängt, ist eine saubere Dokumentation entscheidend. Folgende Punkte sollten dabei beachtet werden:

Marktwertbezug: Der Kaufpreis sollte dem objektiven Marktwert entsprechen (idealerweise belegt durch ein unabhängiges Gutachten).

Transparente Gehaltsstruktur: Bei Weiterbeschäftigung sollte der Lohn auf dem bisherigen Niveau fortbestehen.

Klare Trennung von Leistungen: Der Earn-Out darf nicht an zukünftige Leistungen oder Verhaltenspflichten des Verkäufers gebunden sein. Ein allfälliges Konkurrenzverbot sollte über separate Strafklauseln geregelt werden.

Fazit

Die steuerliche Behandlung von Earn-Outs erfordert hohe Sorgfalt, besonders wenn Verkäufer weiterhin im Unternehmen eingebunden sind. Für Finanzberater und -beraterinnen ist es wichtig, die Kunden darauf hinzuweisen und vorallem entsprechende Spezialisten beizuziehen (z.B. Steuerexperten).

Neue Blog-Einträge

- 11.7.2025 - Neue Mindeststandards VAG – Konsequenzen für die IAF?
- 14.7.2025 – Schweizer Hypothekarmarkt 2024: Verlangsamtes Wachstum setzt sich fort

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://mendo.ch/blog/>

Einstellung von Lastschriftverfahren LSV+/BDD per 30.9.2028

Das Lastschriftverfahren LSV wurde 1977 lanciert. Die derzeit bestehenden Lastschriftverfahren LSV+/BDD wurden 2005 eingeführt. Der Schweizer Finanzplatz hat zwischenzeitlich den Zahlungsverkehr harmonisiert und auf den ISO-20022-Zahlungsstandard ausgerichtet. LSV+/BDD folgen diesem Standard nicht vollumfänglich. Daher hat die SIX entschieden, die bestehenden Lastschriftverfahren LSV+/BDD per Ende September 2028 einzustellen. Für weitere Informationen:

<https://www.six-group.com/de/products-services/banking-services/billing-and-payments/direct-debits/lsv-decommissioning.html>

Präzisierungen: Rückforderung gegenüber Erben bei Bezug von Ergänzungsleistungen

Gemäss Art. 16a Abs. 1 ELG sind rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen nach dem Tod der Bezügerin oder des Bezügers durch die Erben aus dem Nachlass zurückzuerstatten. Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von CHF 40'000 übersteigt. Das Bundesgericht hat in einem Fall darüber befunden, was genau in den Nachlass gehört und was nicht, damit ein Rückforderungsbetrag korrekt ermittelt werden kann. Der Nachlass besteht demnach aus den Aktiven (Guthaben) abzüglich der Passiven (Schulden) per Todestag. Gemäss Bundesgericht gehören auch aufgelaufene noch nicht bezahlte Kosten eines Altersheims zu den Passiven. Im Gegensatz dazu gehören aber Todesfall- und Bestattungskosten nicht zu den Passiven. Hier handelt es sich um Erbgangsschulden, die beim Nachlass nicht berücksichtigt werden. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber auch einen Freibetrag von CHF 40'000 im ELG aufgenommen. *BGer 8C_669/2023 vom 1.4.2025.*

AHV-Revision 21: Werden Frauen korrekt informiert und gut beraten?

Im letzten Jahr traten die neuen Bestimmungen der AHV-Revision 21 in Kraft. Diese bringen insbesondere für Frauen aber auch generell für alle Personen, welche früher oder später ihre AHV-Altersrente beziehen wollen wichtige Änderungen. Das Referenzalter wird bei den Frauen schrittweise von 64 auf 65 erhöht. Die erste Erhöhung um drei Monate findet in diesem Jahr statt und betrifft die 1961 geborenen Frauen (die weiteren Erhöhungen um je drei Monate erfolgen schrittweise in den nächsten 3 Jahren). Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 gehören zur Übergangsgeneration. Diese erhalten entweder einen Rentenzuschlag oder sie können sich frühzeitig pensionieren lassen. Bei der Frühpension erfolgt eine geringere Rentenkürzung. Hier müssen Frauen der Übergangsgeneration sich also entscheiden und sollten sich dementsprechend mit dem Thema auseinandersetzen. Sowohl Männer als auch Frauen sind von den flexiblen Rentenbezugsmöglichkeiten betroffen. Mehr Wahlfreiheit bedeutet auch Komplexität und so wird es für viele angehende Rentner*innen sinnvoll sein, eine detaillierte Finanzplanung vornehmen zu lassen. Wer über das Referenzalter hinaus arbeitet und mehr als CHF 1'400 im Monat verdient, muss auch weiter in die AHV einzahlen. Diese Beiträge sind neu unter Umständen rentenbildend. Es kann somit finanziell attraktiv sein, über das Referenzalter hinaus zu arbeiten. Wer die Maximalrente jedoch bereits erreicht hat, kann sie nicht weiter erhöhen. Zudem kann man entscheiden, ob man auf dem gesamten Einkommen AHV-Beiträge bezahlen will oder den Freibetrag von CHF 1'400 Franken im Monat wählt. Ein Gespräch mit zwei Personen, die über das Referenzalter hinaus gearbeitet haben (und die AHV-Rente bereits beziehen) haben aufgezeigt, dass die Ausgleichskassen mit diesem Thema unterschiedlich umgehen: In einem Fall wurde die Person aktiv durch die Ausgleichskasse auf die Erhöhung hingewiesen (Neuberechnung der Altersrente) und die Rente neu berechnet. Im anderen Fall hiess es auf Anfrage «wir hängen dies nicht an die grosse Glocke – Versicherte müssen eine Neuberechnung bei uns aktiv beantragen». Information und gute Beratung ist also dringend nötig, denn viele angehende Rentner und Rentnerinnen werden darüber kaum Bescheid wissen. Eine Neuberechnung der Altersrente kann einmal verlangt werden (siehe Merkblatt der AHV 3.08).